



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2022	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Juli 2022	Nr. 43
------	--	--------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung der Verordnung — Ordnung der Staatlichen Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Vom 5. Juli 2022 .....	994
Erlass über die Errichtung einer Berufsfachschule für Haushaltsführung und ambulante Betreuung am Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrum Saarbrücken zu Beginn des Schuljahres 2022/2023. Vom 29. Juni 2022 .....	994
Erlass zur Feststellung der am Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrum Saarbrücken zusammengefassten Schulen und Erlass zur Änderung des Erlasses betreffend die Neubezeichnung der Sozialpflegeschule am Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrum Saarbrücken und zur Feststellung der am Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrum Saarbrücken zusammengefassten Schulen. Vom 29. Juni 2022 .....	995

---

# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

- 185 **Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
— Ordnung der Staatlichen Prüfung  
für Übersetzerinnen und Übersetzer und  
Dolmetscherinnen und Dolmetscher**

Vom 5. Juli 2022

Aufgrund des § 33 Absatz 4 Nummer 2 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 210 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

**Artikel 1  
Änderung der Verordnung  
– Ordnung der Staatlichen Prüfung  
für Übersetzerinnen und Übersetzer und  
Dolmetscherinnen und Dolmetscher**

In § 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung – Ordnung der Staatlichen Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher vom 16. April 2018 (Amtsbl. I S. 174), geändert durch Artikel 232 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), werden die Wörter „1. Oktober eines jeden Jahres schriftlich oder mittels digitalem Dokument in einer von der Schulaufsichtsbehörde“ durch die Wörter „1. März eines jeden Jahres schriftlich oder mittels digitalen Dokument in einer vom Prüfungsamt“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 5. Juli 2022

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot

## Erlasse

- 186 **Erlass über die Errichtung  
einer Berufsfachschule für Haushaltsführung  
und ambulante Betreuung am Sozialpflegerischen  
Berufsbildungszentrum Saarbrücken  
zu Beginn des Schuljahres 2022/2023**

Vom 29. Juni 2022

Az.: A 4/C 5 – II.6.0

### I.

Gemäß § 40 Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird am Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrum Saarbrücken im Benehmen mit dem Regionalverband Saarbrücken als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken sowie der zuständigen Schulkonferenz am Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrum Saarbrücken zum 1. August 2022 eine Berufsfachschule für Haushaltsführung und ambulante Betreuung errichtet.

Hierzu wird festgestellt:

1. Die Schule führt die Bezeichnung „Berufsfachschule für Haushaltsführung und ambulante Betreuung am Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrum Saarbrücken des Regionalverbandes Saarbrücken“.
2. Schulträger ist der Regionalverband Saarbrücken.
3. Mit der Schulleitung wird die Leiterin oder der Leiter des Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrums Saarbrücken beauftragt.
4. Die Berufsfachschule für Haushaltsführung und ambulante Betreuung beginnt aufsteigend zum Schuljahr 2022/2023 mit der Unterstufe und zum Schuljahr 2023/2024 mit der Oberstufe. Ab dem Schuljahr 2024/2025 umfasst der Bildungsgang der Berufsfachschule für Haushaltsführung und ambulante Betreuung die Unter- und Oberstufe sowie das sich an die Oberstufe anschließende halbjährige Berufspraktikum in sozialen Einrichtungen, das von der Berufsfachschule begleitet wird.

### II.

Dieser Erlass tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Saarbrücken, den 29. Juni 2022

**Ministerium für Bildung und Kultur**

Im Auftrag  
Biewen

187 **Erlass zur Feststellung  
der am Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrum  
Saarbrücken zusammengefassten Schulen und  
Erlass zur Änderung des Erlasses  
betreffend die Neubezeichnung  
der Sozialpflegeschule am Sozialpflegerischen  
Berufsbildungszentrum Saarbrücken  
und zur Feststellung der  
am Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrum  
Saarbrücken zusammengefassten Schulen**

Vom 29. Juni 2022

Az: A 4/C 5 – II.6.0

**I.**

**Erlass zur Feststellung  
der am Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrum  
Saarbrücken zusammengefassten Schulen**

1. Entsprechend § 40 Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird im Einvernehmen mit dem Regionalverband Saarbrücken als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken und der Schulkonferenz am Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrum Saarbrücken festgestellt, dass am Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrum Saarbrücken zum 1. August 2022 folgende berufliche Schulen errichtet und gemäß § 3b Absatz 5 des Schulordnungsgesetzes zusammengefasst sind:

- Sozialpflegerische Berufsschule
- Berufsfachschule der Fachrichtung Gesundheit und Soziales
- Berufsfachschule für Haushaltsführung und ambulante Betreuung
- Berufsfachschule für Kinderpflege
- Fachoberschule – Fachbereich Gesundheit und Soziales –
- Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik –

- Fachschule für Wirtschaftlerinnen und Wirtschaftler
- Fachschule für Hauswirtschaftsmeisterinnen und Hauswirtschaftsmeister.

2. Dieser Erlass tritt am 1. August 2022 in Kraft.

**II.**

**Erlass zur Änderung des Erlasses  
betreffend die Neubezeichnung  
der Sozialpflegeschule am Sozialpflegerischen  
Berufsbildungszentrum Saarbrücken und  
zur Feststellung der am Sozialpflegerischen  
Berufsbildungszentrum Saarbrücken  
zusammengefassten Schulen**

Entsprechend § 40 Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Regionalverband Saarbrücken als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken und der Schulkonferenz am Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrum Saarbrücken der Erlass betreffend die Neubezeichnung der Sozialpflegeschule am Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrum Saarbrücken und zur Feststellung der am Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrum Saarbrücken zusammengefassten Schulen vom 21. April 2020 (Amtsbl. I S. 344) wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und zur Feststellung der am Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrum Saarbrücken zusammengefassten Schulen“ gestrichen.
2. Ziffer II wird aufgehoben.
3. Ziffer III wird Ziffer II.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Saarbrücken, den 29. Juni 2022

**Ministerium für Bildung und Kultur**

Im Auftrag  
Biewen

---

## Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

### Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

### Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

### Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:  
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70  
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)